

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1910**

IV. Ägyptische Legionare

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

## IV.

## Ägyptische Legionare.\*)

443 Vegetius, indem er bemerkt, dass bei dem Legiondienst des Schreibens und des Rechnens kundige Leute nicht fehlen dürfen, begründet dies eingehend (2, 19): *totius enim legionis ratio, sive obsequiorum sive militarium munerum sive pecuniae, cotidie adscribitur actis maiore prope diligentia, quam res annonaria vel civilis in polyptychis adnotatur: cotidianas etiam in pace vigiliis, item excubitum sive agrarias de omnibus centuriis et contuberniis vicissim milites faciunt. ut ne quis contra iustitiam praegravetur aut alicui praestetur immunitas, nomina eorum, qui vices suas fecerunt, brevibus inseruntur. quando quis commeatum acceperit vel quot dierum, adnotatur in brevibus.* Ein Stück solcher *brevia* ist kürzlich in Aegypten zum Vorschein gekommen und von zwei namhaften Genfer Gelehrten, Jules Nicole und Ch. Morel in Sonderpublication (archives militaires du I siècle. Genf 1900) mit Facsimile herausgegeben worden.\*\*)

Ich beabsichtige nicht den gesammten Inhalt des opisthographen Blattes hier zu wiederholen und zu erläutern; es soll nur eine kurze Uebersicht des Inhaltes gegeben und der wichtigste Bestandtheil, die Soldberechnung zweier Legionare, näher erörtert werden.

Die Vorderseite des Papyrus zeigt in der Ueberschrift den Rest des Consulats 81 n. Chr. . . . *L. Asinio cos*<sup>1</sup>. In dem Soldverzeichniss, wovon die beiden letzten Columnen erhalten sind, ist diesen vorgeschrieben *an(no) III Do(mitiani)*, d. h. nach der ohne Zweifel hier zu Grunde liegenden ägyptischen Jahrbezeichnung 29. August

\*) [Hermes 35, 1900 S. 443—452; vgl. S. 532.]

\*\*\*) [Zuletzt behandelt von Premenstein, Klio 3, 1903 S. 1—46, wo auch die weitere Literatur verzeichnet ist. Vgl. auch Viereck in Bursians Jahresberichten 1906, 3 S. 94 f.]

1) Der sonst nicht bekannte Vorname dieses Consuls erscheint mir auf der Photographie deutlich mit vorhergehendem leerem Raum, und ebenso liest Nicole. Morel meint vielmehr *et* zu erkennen.

83/4. Die in der letzten Columne der Vorderseite zusammengestellten Urlaubsvermerke beginnen: *exit . . . . anno III[I imp. Tito. . . .] Octobres, r(edit) anno eodem XII k. Februarias* und fahren fort: *exit . . . . anno I imp. Domitiano . . . . r(edit) anno eodem III idus Iulias.* 444

Diese Notiz ist also begonnen zwischen dem 14. September und dem 14. October 81, bevor die Kunde von dem am 13. September erfolgten Tode des Titus nach Aegypten kam, und dann weiter geführt bis 13. Juli 82; der *annus IIII Titi* (29. August bis 13. September 81) und der *annus I Domitiani* (14. September 81 bis 28. August 82) sind identisch. Unter den späteren analogen Vermerken ist der jüngste datirt *anno VII Domitiani III k. Octob[res]*, 29. September 87. Demnach ist die Liste angelegt worden im Todesjahr des Titus 81 n. Chr. und, von verschiedenen Händen fortgeführt, in Gebrauch geblieben bis zum Jahr 87. — Die Rückseite, welche nach Cassirung der Vorderseite geschrieben ist, lässt sich nur insoweit datiren, dass die darin aufgeführten Tage bezeichnet sind als *k. Domitia(nis)* und so weiter bis *VI idus D[omitianas]*. Sie ist also bald nach Cassirung der Vorderseite aufgesetzt, da die Umnennung des Monats October in *Domitianus* (Sueton Dom. 13) nach dem vorher Bemerkten nach 87 zu fallen scheint, aber in den Jahren 88/9 (nach einem von den Herausgebern angeführten Genfer Papyrus) und 89/90 (nach drei anderen, einem Londoner Pap. of the Br. Mus. 2 n. 259 p. 39, einem Berliner, Wilcken Ostraka 1, 810 und einem Oxforder, Grenfell und Hunt Oxyrhynchus 2 p. 164) bereits eingeführt war; mit der Katastrophe Domitians im Jahre 96 verschwindet sie wieder. — Ein auf der Vorderseite, aber nach Umkehrung und Cassirung derselben geschriebener Vermerk, beginnend *imp. Domitiano XV cos.*, also aus dem Jahre 90, kann der Rückseite gleichzeitig sein.

Ich verzeichne die einzelnen Schriftstücke.

1. Die — unter dem schon angegebenen Rest des Sammttitels: . . . *L. Asinio cos.* und mit der, auch vielleicht zu Anfang unvollständigen, wahrscheinlich den Schreiber nennenden Unterschrift *L. Ennius Innocens* — von mehreren vermuthlich gleichartigen Columnen übrig gebliebenen beiden letzten tragen als Ueberschriften zwei Soldatennamen.

*Q. Iulius Proculus Gan(gris?)*<sup>1</sup>

1) Die Lesung ist unsicher, vielleicht mit Morel so wie oben angegeben zu fassen [[D]am(asco) Premierstein a. a. O. S. 5 A. 1 nach Seymour de Riccis Lesung].

445 C. Valerius Germanus Tyr(o)<sup>1</sup> und führen mit der überall gleichlautenden Eingangsformel: *accepit stip. I* (oder *II* oder *III*) *an. III Do.\**) (nachher *anni eiusdem*) *dr. CCXLVIII* die Löhnung dieser beiden Leute in Einnahme, Ausgabe und Kassenrest auf, wie dies weiterhin näher ausgeführt werden soll.

2. Eine neben den beiden vorigen stehende am Zeilenschluss beschädigte Columne nennt vier einzelne Soldaten mit römischen Namen — die wahrscheinlich hinzugefügte Charge fehlt bis auf *c. . . .* bei dem ersten — unter Hinzufügung bei einem jeden längerer Entsendungen zum Empfang von Getreide oder zu anderen Zwecken: *ad hormos confodiendos* — *ad chartam conficiendam* — *ad moneta(m)*. Beispielsweise heisst es bei dem ersten: *C. Papius Clemens c. . . . exit ad frumentum Neapoli(m) ex ep[istula<sup>2</sup> T. Suedi] Clementis praef. castrorum*, welcher Offizier als *praef. castrorum* in Aegypten auch auf einer Inschrift der Memnonsäule (C. I. L. III, 33) vom Jahre 79 genannt wird. Hier ist von einer Sendung in das Hauptquartier die Rede; Neapolis wird als Stadttheil von Alexandria genannt in dem mehrfach begegnenden Beamtentitel des *procurator Neaspoleos et mausolei Alexandriae*<sup>3</sup>. Auch die Wendung *ad frumentum Mercuri* wird man in Verbindung bringen dürfen mit dem *procurator A[ug]ustor(um) ad Me[rc]urium Alexandr(eae)*<sup>4</sup>.

3. Auf der gewendeten Vorderseite stehen, wie angegeben ward, unter dem Präscript *imp. Domitiano XV cos. au\*\**) . . . vier Namen römischer Form mit Angabe der Tribus, bei dreien der Pollia, bei dem vierten der Collina; die Heimathangaben fehlen, scheinen aber am Schluss gestanden zu haben. In welcher Beziehung dieselben also verzeichnet werden, ist nicht ersichtlich.

4. Auf der Rückseite erscheint zunächst eine Aufzählung verschiedener Soldaten mit Angabe ihrer Specialchargen und unter

1) Mir scheint *Tyr.* zu stehen, nicht *Cyr.*

\*) [*domini*] erklärt Premerstein a. a. O. S. 7.]

2) Der letzte erhaltene Buchstabe nach EP scheint L zu sein; die Ergänzung ist ganz unsicher.

3) Lyon: C. Iulius Celsus C. I. L. XII, 1868 = Dessau inser. sel. n. 1454; Saldae in Mauretaniën: Sex. Cornelius Dexter C. I. L. VIII, 8934 = Dessau 1400; Magnius Rufinianus Berliner Papyrus BGU. 8, 2, 28. Einen Theil dieser Nachweisungen verdanke ich Wilcken. Unmöglich kann mit Morel an die *Καρή πόλις* der Thebais gedacht werden, wenn diese gleich bei Herodot *Νέη πόλις* heisst.

4) Diesen nennt die capuanische Inschrift C. X, 3847 = Dessau 1398. Morel denkt an *Hermupolis magna*.

\*\* ) [*M* Premerstein.]

Beisetzung bei den einzelnen Namen der Zahl I oder, wo mehrere zusammengefasst werden, der entsprechenden Zahl. Von diesem Schriftstück ist der Schluss der vorletzten und die letzte Columne einigermaassen erhalten. Am Ende der vorletzten erscheint die Bezeichnung *equites* mit der Ziffer II; darunter zwei Namen. Die letzte 446 Columne beginnt mit den Worten:

*reliqui XXXX, ex eis opera vacantes*

Darauf folgt weiter — die unsicheren Lesungen sind in ( ), die Ergänzungen in [ ] gegeben;

<i>armorum custos</i>	I
<i>conductor: Porcius</i>	I
<i>carrarius: (Si)vinius*</i>	I
<i>secutor tri[buni]: ... tius**)</i> Severus	I
<i>custos domi ... iti ... :***)</i> Staius	I
<i>librarius et (discens)†)</i>	II
<i>Curiati(us) ... s</i>	
<i>Aureli(us) ... s</i>	
<i>supra numer[um] ... .</i>	I
<i>Domitius ...</i>	
<i>stationem a[gens]</i>	I
<i>Domitius ... .</i>	
<i>f[iunt VIII?]</i>	

Nach Aufzählung dieser neun vom Dienst Befreiten wird abermals die Summe gezogen:

*reliqui XXXI.*

Es scheint hier eine Uebersicht sämtlicher der betreffenden Abtheilung angehöriger Soldaten vorzuliegen mit Angabe der einem jeden zugewiesenen militärischen Beschäftigung, so dass am Schluss neun befreite Leute und 31 nicht fest verwendete *munifici* verbleiben. Indess ist dies Schriftstück so unvollständig und zerstört, dass damit wenig anzufangen ist.

5. Den grösseren Theil der Rückseite füllt eine recht eigentlich den *brevia* des Vegetius entsprechende Tafel, welche in ihren Längstreifen die Namen von 36 Soldaten aufführt, in ihren Querstreifen die ersten zehn Octobertage, wie schon gesagt, von *k. Dom.* bis *VI id. Dom.* Weitere Namen folgten nicht, wohl aber folgten weitere

\*) [*Plotinus* Premerstein a. a. O. S. 23 nach dem Facsimile.]

\*\*) [*nutius* Premerstein.]

\*\*\*) [*Sallustius* Premerstein.]

†) [*ce[r]aiu[s]* Premerstein.]

Tagescolumnen. Das Jahr ist nicht angegeben. Die 36 Soldaten werden bezeichnet mit den drei römischen Namen ohne Angabe der Tribus und der Heimath; einer derselben T. Flavius Valens kehrt wieder unter den vier im zweiten Schriftstück genannten. Zwei Homonyme C. Iulii Longi werden unterschieden durch die Zusätze Sipo und Miso, vielleicht castrensische Beinamen. Es bildete sich  
 447 also für jeden Soldaten und für jeden Dienstag ein Rechteck, in welches der Tagesdienst des einzelnen Mannes eingetragen werden konnte. Ein grosser Theil dieser Quadrate ist nicht ausgefüllt; vermuthlich sind nur Specialmandate verzeichnet. Einzelne derselben, wie das hier mehrfach wiederkehrende *exit* mit folgendem Determinativ, weiter ein unverständliches *pro quintane* . . , erstrecken sich über mehrere Tage; die meisten, auch gleichmässig sich wiederholende, beschränken sich auf den einzelnen Tag. Von manchen ist die Bedeutung klar: *armamenta — signis — harena — calcem — via Nico(polim?) — sta(tio) principis — sta(tio) por(tae) — stati[o] ad Serenu(m)*; mehrfach findet sich Zuweisung zu einzelnen Centurien: *in 7 Heli — Sereni 7 — D. Decri 7*. Die Beischrift *pagano cultu*, welche, wie Morel erinnert, in metaphorischer Anwendung in Plinius Briefen (7, 20) wiederkehrt, wird die Aufsichtführung über die für die Truppe thätigen Feldarbeiter bezeichnen. Anderes bleibt wenigstens zur Zeit dunkel, so die häufigen Angaben *strigis* und *ballio*.

Die Truppenabtheilung, von welcher diese Aufzeichnungen herühren, gehörte ohne Zweifel einer Legion an. Alle darin begegnenden Vollnamen haben die römische Form; die Tribus, und zwar überwiegend die castrensische Pollia, erscheint in dem dritten Stück; die Heimathangabe steht in dem ersten und stand wohl auch in dem dritten. Gehörten diese Aufzeichnungen einer Auxiliartruppe an, so würden unrömisch gebildete Namen nicht mangeln. Dass diese Abtheilung nicht in dem alexandrinischen Hauptquartier stand, ist wahrscheinlich, weil sie, um Getreide zu empfangen, wie bemerkt ward, nach Alexandria schickte. Die Gesamtzahl der Abtheilung kann nicht viel höher als 40 gewesen sein, da vor den *reliqui XXXX* verzeichneten Namen wohl nur die der Chargirten gestanden haben können. Dazu passt auch die 36 Namen aufführende Liste, da diese vermuthlich nur die eigentlichen *munifici* nannte und, obgleich sie freilich auf anderen gleichartigen Blättern ihre Fortsetzung gehabt haben kann, vermuthlich vollständig ist. Immer wird mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, dass diese

Mannschaften keine feste Legionsabtheilung bildeten, sondern eine abcommandirte legionare *vexillatio*, eine *statio agraria*<sup>1</sup>. Es ist möglich, dass eine solche in Arsinoe stand, obwohl dies aus dem Fundort des Blattes nicht mit Sicherheit gefolgert werden darf.

Bei weitem das wichtigste Stück unter den hier erhaltenen ist 448 die Aufzeichnung hinsichtlich der Soldzahlung. Ich stelle zunächst die beiden wesentlich gleichförmigen Rechnungen in ihren Ergebnissen zusammen; kleine Abweichungen und Ergänzungen bezeichne ich nicht besonders, da alles Wesentliche feststeht.

In Einnahme wird jedem der beiden Soldaten gestellt für das dritte (ägyptische) Jahr Domitians:

*accepit stip. I dr. CCXLVIII*  
*II dr. CCXLVIII*  
*III dr. CCXLVIII*

In Ausgabe wird gestellt für den ersten Viermonattermin:

<i>ex eis faenaria</i>	<i>dr. X</i>
<i>in victum</i>	<i>dr. LXXX</i>
<i>caligas fascias</i>	<i>dr. XII</i>
<i>saturnalicium k(astrense)</i> <sup>2</sup>	<i>dr. XX</i>
<i>in vestime[ntum] (oder [in</i>	
<i>vesti]torium)</i>	<i>dr. LX Proculus; dr. C Germanus</i>
<i>expensas</i>	<i>dr. CLXXXII dr. CCXXII</i>

Für den zweiten Viermonattermin:

<i>ex eis faenaria</i>	<i>dr. X</i>
<i>in victum</i>	<i>dr. LXXX</i>
<i>caligas fascias</i>	<i>dr. XII</i>
<i>ad signa</i>	<i>dr. IV</i>
<i>expensas</i>	<i>dr. CVI</i>

Für den dritten Viermonattermin:

<i>ex eis faenaria</i>	<i>dr. X</i>
<i>in victum</i>	<i>dr. LXXX</i>
<i>caligas fascias</i>	<i>dr. XII</i>
<i>in vestimentis</i>	<i>dr. CXLVI</i>
<i>expensas</i>	<i>dr. CCXLVIII</i>

1) Ammianus 14, 3, 2. Vegetius a. a. O.

2) So dürfte aufzulösen sein, wie im diocletianischen Edict, nicht *k(alendis)*.

Die Bilanzen stellen sich verschieden für die beiden Soldaten:  
 Proculus: Germanus:

1. Termin:			
<i>reliquas deposuit</i>	<i>dr. LXVI</i>	<i>dr. XXVI</i>	
<i>et habuit ex prio[re]</i> <sup>1</sup>	<i>dr. CXXXVI*</i>	<i>dr. XX</i>	
<i>fit summa omnis</i>	<i>dr. CCII</i>	<i>dr. XLVI</i>	
449 2. Termin:			
<i>reliquas deposuit</i>	<i>dr. CXLII</i>	<i>dr. CXLII</i>	
<i>et habuit ex priore</i>	<i>dr. CCII</i>	<i>dr. XLVI</i>	
<i>fit summa omnis</i>	<i>dr. CCCXLIV</i>	<i>dr. CLXXXVIII</i>	
3. Termin (in dem Einnahme und Ausgabe sich decken):			
<i>habet in deposito</i>	<i>dr. CCCXLIV</i>	<i>dr. CLXXXVIII</i>	

Zunächst bestätigt diese Aufstellung, was wir schon wussten, dass die römische Soldzahlung in Viermonatterminen, also dreimal im Jahre stattfand. Dass dabei wenigstens in unserer Liste das ägyptische Jahr zu Grunde gelegt ist, bestätigt sich durch die Einsetzung der Verabreichung für die Saturnalien (Dec. 17 fg.) in den ersten Termin.

Dass das Stipendium des Legionars von Caesar auf 75 Denare, der Jahressold auf 225 Denare festgesetzt war und dieser Satz blieb, bis Domitian ihn auf 100 Denare erhöhte, steht fest<sup>2</sup>. Es fragt sich, wie der in dem Papyrus angegebene Betrag von 248 Drachmen für das Stipendium oder von 744 Drachmen für die Jahreslöhnung sich dazu verhält, oder, was dasselbe ist, wie die ägyptische Silberdrachme dieser Epoche — dass diese gemeint ist, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein<sup>3</sup> — sich verhält zu dem römischen Denar.

Nominell wird bekanntlich der römische Silberdenar in Aegypten als Tetradrachmon behandelt und es würde danach das Stipendium sich auf 300 Drachmen Silbers stellen, während die Urkunde nur 248 Drachmen ansetzt. Allein neben der Silberdrachme von 7 oder  $7\frac{1}{4}$  Obolen (der Denar wird auf 28 oder 29 Obolen angesetzt) gab es eine Kupferdrachme von 6 Obolen, auf welche die Provinzialmünze ausgebracht ward<sup>4</sup>. Nimmt man an, was alle Wahrscheinlich-

1) Dies weist auf entsprechende Verzeichnungen aus dem Vorjahr zurück, die füglich in den fehlenden Columnen gestanden haben können.

\*) [CXXXV Premierstein a. a. O. S. 5.]

2) Es genügt die Verweisung auf Marquardts Staatsverwaltung 2, 96. 480.

3) Das zeigt auch die Fassung *reliquas*. Morel hat, indem er *dr.* durch *denarios* auflöste, die richtige Auffassung des Schriftstückes verfehlt.

4) Metrologisches Fragment bei Grenfell und Hunt *Oxyrhynchos papyri* vol. 1 p. 77: *ἔχει χαλκείνη ὀβολοῦς ε'* ... *ἔχει δραχμὴ ὀβολοῦς ἑπτὰ*. Uebrigens



keit für sich hat, dass die in Silber zahlende römische Behörde den Denar nach diesem Satze anrechnete, so konnten bei dem Curs 1:29 mit 62 Denaren oder 248 Silberdrachmen effectiv 300 ägyptische Drachmen (genau  $62 \times 29 = 1798$  Obolen) beglichen werden, und so wird hier verfahren worden sein. Ohne Zweifel lag in dieser Substituierung der Drachme von 6 für die Drachme von 7 Obolen factisch eine Soldreduction, die insbesondere bei den Ersparnissen der Mannschaften sichtbar wurde; aber bei der ohnehin zurückgesetzten Stellung der ägyptischen Legionen kann eine derartige Plusmacherei der kaiserlichen Kasse nicht befremden. Danach liegt der von Caesar eingeführte Löhnungsbetrag auch hier zu Grunde; die Erhöhung durch Domitian ist erst nach Abschluss dieser Urkunde eingetreten.

Dass diese Löhnung factisch nicht ausgezahlt, sondern dem einzelnen Soldaten theils für seine Bedürfnisse verrechnet, theils gutgeschrieben wurde, zeigt unsere Urkunde zum ersten Mal in voller Deutlichkeit. Die fälligen Soldbeträge verblieben in der Kasse der betreffenden Abtheilung, wahrscheinlich nach der Angabe des Vegetius (2, 20) und nach der Natur der Sache an der Centralstelle, in der Cohorte bei den signa. Dass noch in der besseren Kaiserzeit dem Soldaten, was er verbrauchte, am Solde gekürzt ward, wussten wir<sup>1</sup>; aber jetzt erst ersehen wir, dass ihm überhaupt 451

kann ich für diese Ausführung auf Wilckens Ostraka 1, 732 fg. verweisen. Zweifelhaft ist mir nur eine allerdings sehr wichtige Frage: ob die Gegensätze von Silber und Kupfer mit Recht auf das Billon der Tetradrachmen und das Kupfer der Obolen bezogen, oder nicht vielmehr die römische Reichsmünze und die ägyptische Prägung damit bezeichnet worden. Scheidemünze kann neben dem dazu gehörigen Grossgeld zu einem besonderen Curs nur gelangen, wenn sie in Massen geprägt wird, um auch in Grosszahlungen verwendet zu werden; das scheint auf das ägyptische Kleingeld der Kaiserzeit keineswegs zu passen. Andererseits kann das von Tiberius eingeführte Billon, in dem Silber und Kupfer normal sich wie 1:3 verhielten, insbesondere wenn man erwägt, dass die Römer der guten Kaiserzeit auch der Kupferprägung einen gewissen Metallwerth gaben, füglich als Kupfergeld betrachtet werden. Das fast vollständige Schweigen der ägyptischen Urkunden von dem Denar, der doch sicher auch dort umlief und dem Aureus zu Grunde lag, ist eine weitere Bestätigung für diese Annahme. Dass der Denar hier nicht mit seinem römischen Namen, sondern nach Drachmen Silbers bezeichnet wurde, entspricht genau der formell festgehaltenen Selbständigkeit des Königreiches. Wenn ‚ptolemäische Drachmen‘ in den ägyptischen Urkunden bis hinab in die claudische Zeit genannt werden, so ist wahrscheinlich einfach der Denar gemeint, der dem Aegypter füglich erscheinen konnte als die alte Silberdrachme der Königszeit.

1) Bei Tacitus ann. 1, 17 klagen die Legionare: *denis in diem assibus animam et corpus aestimari, hinc vestem arma tentoria . . . redimi*. Dass die Kost

für seine Bedürfnisse kein Geld in die Hand gegeben, sondern nach einem wenigstens im Ganzen fest regulirten System das Erforderliche ihm geliefert wurde. Diese Lieferung muss durch Angestellte oder Unternehmer bewirkt worden sein, denen für den Kopf entsprechende Beträge gezahlt und diese in der Löhnungsberechnung dem Soldaten zur Last geschrieben wurden. Die einzelnen Posten, welche in den Rechnungen erscheinen, sind die folgenden, wobei nicht zu übersehen ist, dass auch sie auf die Silberrechnung gestellt sind, also die Drachme nicht 6, sondern 7 oder  $7\frac{1}{4}$  Obolen des ägyptischen Courants gleichsteht.

*In victum*, für die Kost, durchgängig in jedem Termin für den Mann 80 Drachmen oder täglich nahezu 5 Obolen. In den berühmten ägyptischen Gutsverwalterrechnungen vom Jahre 78/9 n. Chr. ist der gewöhnliche und niedrigste Tagelohn 3 Obolen.

*In vestimentum*, im ersten Termin 60 oder 100 Drachmen (dies ist der einzige Ansatz, in welchem die Personen differiren), im zweiten nichts, im dritten 146 Drachmen.

*Caligas fascias*, Stiefel und Strümpfe<sup>1</sup>, durchgängig in jedem Termin 12 Drachmen.

*Faenaria*, wofür in jedem Termin 10 Drachmen ausgeworfen werden, scheinen, da Tacitus unter den dem Soldaten in Rechnung gestellten Gegenständen die *tentoria* aufführt (S. 125 A. 1), die Bettung und was damit zusammenhängt zu bezeichnen. An die Kosten für Pferdeverpflegung mit den Herausgebern zu denken, verbietet, abgesehen davon, dass nichts dafür spricht, dass die beiden Soldaten beritten waren, die geringe Höhe der Summe.

*Ad signa*, wofür im zweiten Termin 4 Drachmen ausgesetzt worden, beziehen die Herausgeber auf die von Vegetius (2, 20) erwähnte Sterbecasse, den *saccus undecimus* neben den zehn Cohortenkassen, *in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut si quis ex contubernalibus defecisset, de illo undecimo sacco ad sepulturam ipsius promeretur expensa*. Dafür würde man eine präcisere Bezeichnung erwarten. Eher könnte man an einen Beitrag denken für Instandhaltung der Feldzeichen.

nicht abgezogen ward, ist hieraus mit Unrecht geschlossen worden (Marquardt a. a. O. S. 97 A. 1). Nur den Prätorianern wurde seit Nero diese unentgeltlich gewährt (Tacitus ann. 15, 72: *addidit sine pretio frumentum, quo ante ex modo annonae utebantur*; Sueton Ner. 10: *constituit . . . praetorianis cohortibus frumentum menstruum gratuitum*).

1) Ulpian Dig. 34, 2, 25, 4: *fasciae crurales pedulesque . . . vestis loco sunt, quia partem corporis vestiunt*. Plinius n. h. 8, 57, 221: *Carboni imp. apud Clusium (mures adrosis) fasciis, quibus in calciatu utebatur, exitium (portendebant)*.

Von Aufwendungen für die Waffen, deren Tacitus gedenkt, 452 sprechen unsere Listen nicht.

Das *saturnalicium k(astrense)* von 20 Drachmen im ersten Termin ist ohne Zweifel bestimmt für das Saturnalienfest im December und dürfte die einzige Summe sein, die dem Soldaten zu beliebiger Verwendung in die Hand gegeben ward, obwohl auch dies bezweifelt werden kann.

Den nicht für die Ausgaben abgeschriebenen Restbetrag erhalten die Mannschaften ebenso wenig ausgezahlt, sondern ‚deponiren‘ ihn, wie unsere Urkunde bestätigt, offenbar nicht freiwillig, sondern nach fester Ordnung bei der Abtheilungskasse<sup>1</sup>. Es ist dies das eigentliche *peculium castrense*, das bei der Entlassung dem Soldaten ausgehändigt wird, und auf dieses beziehen sich die — neben den Militärschreibern für die Magazine und denen für die Strafgelder und den militärischen Schreiblehrern genannten — *librarii depositorum*<sup>2</sup>, deren einer T. Ennius Innocens unsere Urkunde abgefasst haben wird.

1) Marquardt Handb. 2, 563. Sueton Dom. 7: *L. Antonius apud duarum legionum hiberna res novas moliens fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videbatur* (vgl. vita Pescennii 10). Die fällige Soldzahlung bleibt zwar ebenfalls in der Kasse und kann rechtlich auch nur als Depositum betrachtet werden; aber technisch gilt als solches nur die nicht erhobene Restsumme.

2) Dig. 50, 6, 7.